

**2577. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtete mit Zuschrift vom 9. Juli 1924, daß er durch seinen Beschluß Nr. 659 vom 4. Juni 1924 den Quartierplan Nr. 197c des Landes zwischen dem projektierten Verbindungsweg zwischen Zürichberg- und projektierte Spiegelhofstraße, der projektierten Spiegelhof-, Hof-, Steinwies-, Pestalozzi- und Zürichbergstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 17. Juli 1924. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 2. Juni 1924 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Für die Erschließung des Baulandes nordöstlich der Pestalozzi- und Zürichbergstraße waren bereits die Baulinien zweier Straßen A und B vom Regierungsrat am 21. Oktober 1909 genehmigt. Nunmehr ist vorgesehen, die Straße B teilweise aufzuheben und dieselbe als Eleonorenstraße von der Pestalozzistraße bis zur Straße A (verlängerte Attenhoferstraße) geradlinig fortzusetzen. Die Straße A wird mit den genehmigten Baulinien belassen; dagegen ist die Niveaulinie mit Rücksicht auf das neue Projekt der Eleonorenstraße abgeändert. Der Baulinienabstand der Straße A bleibt unverändert mit 18 m und 6 m breiter Fahrbahn. Die Niveaulinie hat 0,5 bis 6% Steigung. Die Straße B als Fortsetzung der bestehenden privaten Eleonorenstraße erhält einen Baulinienabstand von 12 m mit 6 m Fahrbahn ohne Trottoir. Die Steigung beträgt 9,34 und 10%.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 197c des Landes zwischen dem projektierten Verbindungsweg zwischen Zürichberg- und projektierte Spiegelhofstraße, der projektierten Spiegelhof-, Hof-, Steinwies-, Pestalozzi- und Zürichbergstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.